

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 29/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung für den Regierungsbezirk Karlsruhe,
68167 Mannheim, Joseph-Meyer-Straße 8-10,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 1997 durch
die Richter Dr. Engelmann, Dr. Wenner und Kruschinsky
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren wird auf
100.000,00 DM festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

In den Anwendungsfällen des § 116 Abs 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichtskostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkungen, abzustellen (vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2).

In vertragszahnärztlichen Zulassungsstreitigkeiten bemißt sich der Gegenstandswert nach der Höhe der Einnahmen, die der Arzt innerhalb einer bestimmten, längeren Zeitspanne aus der beruflichen Tätigkeit voraussichtlich erzielen kann bzw hätte erzielen können (vgl BSG aaO). Zwar begehrte der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht unmittelbar die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Im Streit stand jedoch eine Vorstufe hierzu, nämlich die Frage, ob er für die Eintragung in das Arztregister als Voraussetzung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit eine sechsmonatige Tätigkeit bei einem niedergelassenen Vertragszahnarzt zu absolvieren hatte. Es ist deshalb gerechtfertigt, die für die Bemessung des Gegenstandswertes bei Zulassungsverfahren entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, welche Einkünfte der Kläger bei der - unterstellten - Zulassung bei Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit hätte jährlich erzielen können, liegen nicht vor. Der Senat hält es im Wege der Einschätzung für angemessen, von möglichen Einkünften des Klägers in Höhe von zunächst 200.000,00 DM pro Jahr auszugehen. Unter Berücksichtigung der Zeitdauer von sechs Monaten war daher der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit auf 100.000,00 DM festzusetzen.

